POLIZEI
SACHSEN-ANHALT
Polizeiinspektion
Halle (Saale)

Polizeiinspektion Halle (Saale) Postfach 11 05 31 ● 06019 Halle (Saale)

[redacted] Per E-mail

Ihre Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.05.2020 zu den „Kontrollen der Verkehrssituation in der Kleinen Ulrichstraße zwischen den Einmündungen Bergstraße und Moritzburgring für den Zeitraum Januar 2019 bis April 2020“

Halle (Saale), 20.05.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/ Meine Nachricht vom: 11.A.1.3-05/20

(Bei Schriftwechsel bitte stets angeben!)

Bearbeitet von:
Herr Lindhof

Tel.: (0345) 224-1251
Fax: (0345) 224-1202

e-Mail:
recht.pi-hal @polizei.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Merseburger Straße 6
06110 Halle (Saale)

Polizeiinspektion
Halle (Saale)
Merseburger Straße 6
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 224-0
Fax: (0345) 224-1210

www.polizei.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Bundesbank Magdeburg
IBAN:
DE21810000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Sehr geehrter Herr [redacted]

Ihr Antrag vom 15.05.2020 ist hier eingegangen.

Wie bereits von Ihnen in Ihrem Antrag vom 15.05.2020 angeführt, werden für die Durchführung dieses Gesetzes gemäß § 10 Abs.1, Abs. 3 IZG LSA i. V. m. der Verordnung über die Kosten nach dem IZG LSA (IZG LSA KostVO) i. V. m. § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Gebühren in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand sowie Auslagen erhoben.

Grundsätzlich sind für die Bearbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 AllGO LSA Kosten für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8 in Höhe von 46 EUR/ pro Stunde, für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis

E 12 in Höhe von 57 EUR/ pro Stunde und für Beamte in der Laufbahngruppe 2 des zweiten Einstiegsamts gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü in Höhe von 71 EUR/ pro Stunde zu erwarten.

Im vorliegenden Fall müsste ein Bediensteter eingebunden werden, d. h. mindestens ein Beamter/eine Beamtin der Laufbahngruppe 2 des ersten Einstiegsamtes (Besoldungsgruppe A 11 bzw. A 12). Es wäre hierbei ein geschätzter Zeitaufwand von etwa 30-90 min zu veranschlagen.

Der konkrete Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung eines Antrags auf Zugang zu einer Information und damit die genaue Berechnung der Kosten kann abschließend jedoch erst nach erfolgter Prüfung und Bearbeitung des Antrages festgestellt werden.

Grundsätzlich sind Kosten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird. Von der Erhebung einer Gebühr kann nach § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i.V.m. § 2 Abs. 2 VwKostG LSA ganz oder teilweise abgesehen werden. Sollten Sie sich, angesichts der voraussichtlich entstehenden Kosten dafür entscheiden, Ihren Antrag auf Informationszugang nicht weiter aufrecht zu erhalten, beabsichtige ich, auf eine Erhebung von Kosten zu verzichten.

Sollte ich bis spätestens zum **02.06.2020** keine Nachricht von Ihnen erhalten, werde ich über Ihren Antrag auf Informationszugang entscheiden. In diesem Fall wird eine Kostenpflicht ausgelöst. Ich bitte daher um entsprechende Mitteilung, ob Sie Ihren o. g. Antrag aufrechterhalten wollen.

Abschließend möchte ich darauf aufmerksam machen, dass mit dieser Mitteilung noch keine Aussage darüber verbunden ist, ob die begehrten Informationen vorhanden sind und/ oder die Auskunft darüber erteilt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]